



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/081-2018#012  
Datum: 23.12.2021

# Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„S-Bhf. Flughafen/Messe, Brandschutztechnische Ertüchtigung“

in der Gemeinde Leinfelden-Echterdingen

Bahn-km 24,560

der Strecke 4861 Stuttgart - Filderstadt

Vorhabenträgerin:  
DB Station&Service AG  
Regionalbereich Südwest  
Lautenschlagerstraße 20  
70173 Stuttgart

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Immissionsschutz .....	6
A.4.2	Brand- und Katastrophenschutz .....	6
A.4.3	Unterrichtungspflichten .....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	6
A.5.1	Zusage gegenüber der Stadt Leinfelden-Echterdingen .....	6
A.5.2	Zusage gegenüber der Flughafen Stuttgart GmbH .....	7
A.5.3	Zusagen gegenüber der STINAG Stuttgart Invest AG .....	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	7
A.7	Sofortige Vollziehung .....	7
A.8	Gebühr und Auslagen .....	7
B.	Begründung .....	8
B.1	Sachverhalt .....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	8
B.1.2	Verfahren .....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	9
B.2.2	Zuständigkeit .....	9
B.3	Umweltverträglichkeit .....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	11
B.4.1	Planrechtfertigung .....	11
B.4.2	Variantenentscheidung .....	11
B.4.3	Immissionsschutz .....	12
B.4.4	Abfallwirtschaft .....	13
B.4.5	Brand- und Katastrophenschutz .....	14
B.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	16
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	16
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	17
B.5	Gesamtabwägung .....	17
B.6	Sofortige Vollziehung .....	18
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	18
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	19

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „S-Bhf. Flughafen/Messe, Brandschutztechnische Ertüchtigung“, in der Gemeinde Leinfelden-Echterdingen, Bahn-km 24,560 der Strecke 4861, Stuttgart - Filderstadt, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die brandschutztechnische Ertüchtigung der Station Flughafen/Messe mit den hierfür erforderlichen Anlagen wie den Entrauchungskanälen, der Einhausungen von Treppen, der Brandmeldeanlage und der Sicherheitsbeleuchtung innerhalb und außerhalb der im Eigentum der DB Station & Service AG befindlichen Station Flughafen/Messe. Die für die Entrauchungsanlage erforderlichen Maschinenräume, die weiterführenden Entrauchungskanäle sowie die Außenabmessungen und die Lage der Entrauchungskamine sind Bestandteil des Planfeststellungsabschnitts 1.3b (Gäubahnführung) des Projektes Stuttgart 21 (Gz.: 591ppw/068-2016#006).

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht</b> vom 02.12.2021, 26 Seiten	genehmigt
2	<b>Übersichtsplan</b> Strecke 4861, S-Bahnstation Flughafen/Messe Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:50.000	nur zur Information
3	<b>Lageplan</b> Strecke 4861, S-Bahnstation Flughafen/Messe Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:500	genehmigt
4	<b>Bauwerksverzeichnis</b> vom 27.07.2018, 3 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
<b>5</b>	<b>Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne</b>	
	Ebene 0 - Flughafenzufahrt, BE-Flächen vor Terminal 3 Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:500	nur zur Information
	Ebene U1 - Zugangsbauwerk Ost, BE-Flächen Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:200	nur zur Information
<b>6</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> vom 30.03.2021, 3 Seiten	genehmigt
<b>7</b>	<b>Grunderwerbsplan</b> Vorübergehende Inanspruchnahme von BE-Flächen Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:1.000	genehmigt
<b>8</b>	<b>Bauwerkspläne</b>	
8.1.1	Ebene U2 - Bahnsteigblöcke 1 + 2, Grundriss Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:200	genehmigt
8.1.2	Ebene U1 + U2 - Bahnsteigblöcke 1 + 2, Schnitte Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:200	genehmigt
8.1.3	Ebene U1 - Block 1 Westkopf, Grundriss Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:200	genehmigt
8.1.4	Ebene U1 - Block 2 Ostkopf, Grundriss Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:200	genehmigt
8.2.1	50 Hz Elektro-Installation, BMA, SAA Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:100	genehmigt
8.2.2	50 Hz Elektro-Installation, Schnitt C Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:50	genehmigt
8.2.3	Stromversorgung, Schema Stand: 27.07.2018, ohne Maßstab	nur zur Information
8.2.4	Blockdiagramm Sicherheitsbeleuchtung, Schema Stand: 27.07.2018, ohne Maßstab	nur zur Information
8.2.5	Blockdiagramm Brandmeldeanlage (BMA) Stand: 27.07.2018, ohne Maßstab	nur zur Information
8.2.6	Blockdiagramm Sprachalarmanlage (SAA) Stand: 27.07.2018, ohne Maßstab	nur zur Information
8.3.1	Maßnahmenplan Entrauchung Ebene U2/S-Bahn Ebene - Westkopf, Block 1 Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:100	genehmigt
8.3.2	Maßnahmenplan Brandschutz Ebene U1/S-Bahn Ebene - Block 2 Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:100	genehmigt
8.3.3	Maßnahmenplan Brandschutz Ebene U2/S-Bahn Ebene - Block 1 Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:100	genehmigt
8.3.4	Maßnahmenplan Brandschutz Ebene U2/S-Bahn Ebene - Block 2 Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:100	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.3.5	Blockschema Entrauchung Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:250	nur zur Information
<b>9</b>	<b>Baugrundgutachten</b> vom 29.07.2020 18,53 Seiten zuzüglich Vorblatt und Anhang	nur zur Information
<b>10</b>	<b>Stellungnahmen</b>	
10.1.1	Darstellung Variante 2 zur Variantenuntersuchung	nur zur Information
10.1.2	Darstellung Variante 3 zur Variantenuntersuchung	nur zur Information
10.2	Wertungsmatrix zum Variantenvergleich	nur zur Information
10.3	Löschwassereinleitung in das öffentliche Entwässerungsnetz	nur zur Information
<b>11</b>	<b>Weitere Gutachten</b>	
11.1	Strömungsgutachten für Türöffnungskräfte vom 18.12.2017, 25 Seiten	nur zur Information
11.2.1	Strömungsgutachten für die statische Bemessung von Einhausungen vom 18.12.2017, 15 Seiten	nur zur Information
11.2.2	Nachtrag für die statische Bemessung der Einhausung vom 28.02.2018, 3 Seiten	nur zur Information
11.3.1	FDS-Simulation zur Analyse der Rauchüberströmung bei einem S-Bahn-Brand aus der Bestandsstation Terminal in die Station 3. Gleis vom 09.03.2018, 17 Seiten zuzüglich Anlage	nur zur Information
11.3.2	Bestätigung der Übereinstimmung der Annahmen und Ausgangsparameter im BSK-Bericht der Bestandsstation und dem Simulationsbericht zum 3. Gleis	nur zur Information
<b>12</b>	<b>Leitungsplan</b> Stand: 27.07.2018, Maßstab: 1:1.000	nur zur Information
<b>13</b>	<b>Schalltechnische Untersuchung</b> vom 20.07.2018, 18 Seiten	nur zur Information
<b>14</b>	<b>Ganzheitliches Brandschutzkonzept</b> für die S-Bahn-Station Stuttgart-Flughafen vom 19.04.2018, 67 Seiten zzgl. 10 Anhängen	nur zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere be-

hördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Nebenbestimmungen

##### **A.4.1 Immissionsschutz**

Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) sind zu beachten.

##### **A.4.2 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Ausführungsplanung ist mit der Stadt Leinfelden-Echterdingen vorab abzustimmen.

##### **A.4.3 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Stadt Leinfelden-Echterdingen, der Flughafen Stuttgart GmbH und der Stinag Stuttgart Invest AG möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.5.1 Zusage gegenüber der Stadt Leinfelden-Echterdingen**

###### **Brand- und Katastrophenschutz:**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, an den Feuerwehranlaufpunkten Handauslösestellen für die maschinellen Entrauchungsanlagen vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der weiteren Planung die Zulässigkeit einer Feuerweherschließung zur Übersteuerung für den Aufzug P1 am östlichen Ende zu prüfen und falls zulässig umzusetzen.

## **A.5.2 Zusagen gegenüber der Flughafen Stuttgart GmbH**

### **A.5.2.1 Immissionsschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Bereich der Verteilerebene West ein Lärm-/Staubschutzsystem aufzubauen, um mögliche Belästigungen zusätzlich zu minimieren.

### **A.5.2.2 Ver- und Entsorgungsanlagen, sicherheitstechnische Anlagen**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, erforderliche Neuplanungen und die Klärung der Schnittstellen zwischen der Vorhabenträgerin und der Flughafen Stuttgart GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

### **A.5.2.3 Technikraum West**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die detaillierte räumliche und technische Abgrenzung für den Raum unter der Fahrtreppe im Westkopf mit der Flughafen Stuttgart GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

## **A.5.3 Zusagen gegenüber der STINAG Stuttgart Invest AG**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Bauablaufplanung und die Baudurchführung mit der STINAG Stuttgart Invest AG abzustimmen, um negative Auswirkungen auf den Hotelbetrieb und das Gebäude zu vermeiden.

## **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „S-Bhf. Flughafen/Messe, Brandschutztechnische Ertüchtigung“ liegt bei Bahn-km 24,560 der Strecke 4861 Stuttgart - Filderstadt in Leinfelden-Echterdingen.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die brandschutztechnische Ertüchtigung der Station Flughafen/Messe mit den hierfür erforderlichen Anlagen wie den Entrauchungskanälen, der Einhausung von Treppen, der Brandmeldeanlage und der Sicherheitsbeleuchtung innerhalb und außerhalb der im Eigentum der DB Station & Service AG befindlichen Station Flughafen/Messe.

Die für die Entrauchungsanlage erforderlichen Maschinenräume, die weiterführenden Entrauchungskanäle sowie die Außenabmessungen und die Lage der Entrauchungskamine sind Bestandteil des sich im Anhörungsverfahren befindlichen Planfeststellungsabschnitts 1.3b (Gäubahnführung) des Projektes Stuttgart 21 (Gz.: 591ppw/068-2016#006).

#### B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Südwest (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.05.2018, Az. I.SV-SW-I(1), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „S-Bhf. Flughafen/Messe, Brandschutztechnische Ertüchtigung“ beantragt. Der Antrag ist am 28.05.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.06.2018 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27.07.2018 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt und Rechtsbetroffene angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Leinfelden-Echterdingen Stellungnahme vom 28.09.2018, Az. 63/alr-uPvaFH/M-VB

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Esslingen Stellungnahme vom 11.10.2018, Az. 411-364.36/000171
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 18.10.2018, Az. 24-3824.1/S-Bahn Flughafen/Messe Brandschutz

Zudem gingen zwei Einwendungen ein.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn, wie bei diesem Vorhaben

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für

Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Regionalbereich Südwest.

### B.3 Umweltverträglichkeit

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das Vorhaben betrifft die sonstige Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die brandschutztechnische Ertüchtigung der Station Flughafen/Messe mit den hierfür erforderlichen Anlagen wie den Entrauchungskanälen, der Einhausung von Treppen, der Brandmeldeanlage und der Sicherheitsbeleuchtung innerhalb und außerhalb der im Eigentum der DB Station & Service AG befindlichen Station Flughafen/Messe.

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht und dem Formular zur Umwelterklärung (Formblatt U4) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die als geringfügig anzusehende Baumaßnahme wird hauptsächlich innerhalb des Stationsgebäudes durchgeführt. Lediglich eine Baustelleneinrichtungsfläche von 35 m<sup>2</sup> für das Be- und Entladen, die asphaltiert ist, wird im Freien benötigt. Lärmintensive Arbeiten werden in den Betriebsruhezeiten zwischen 1:30 Uhr und 4:30 Uhr ohne Publikumsverkehr durchgeführt. Das Vorhaben liegt zudem außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 14a Abs. 3 Nr. 3, 7 Abs. 1, Nr. 14.8 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung dieser Plangenehmigung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamts.

## B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

### B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage und vorrangiges Ziel der Planung ist die Erhöhung des vorhandenen Sicherheitsstandards. Die geplante Anlage dient im Brandfall dazu, den Rauch ins Freie zu befördern. Zusammen mit den für die Entrauchungsanlage erforderlichen Maschinenräumen, den weiterführenden Entrauchungskanälen sowie den Außenabmessungen und der Lage der Entrauchungskamine, die insgesamt im Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 1.3b (Gäubahnführung) des Projektes Stuttgart 21 (Gz.: 591ppw/068-2016#006) zugelassen werden, wird ausreichend lang eine raucharme Schicht auf den Bahnsteigen gewährleistet und die Rauchausbreitung in andere Ebenen verhindert. Mit der brandschutztechnischen Ertüchtigung werden somit die Schutzziele hinsichtlich Selbst- und Fremdrerettung erfüllt.

Die Abhängigkeit zum Planfeststellungsabschnitt 1.3b stellt die Planrechtfertigung nicht infrage. Jene Vorhabenträgerin hält zum Zeitpunkt dieser Entscheidung an ihrem Antrag fest und führt das laufende Anhörungsverfahren fort.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### B.4.2 Abschnittsbildung

Die Aufteilung der brandschutztechnischen Ertüchtigung der Station Flughafen/Messe in 2 Abschnitte entspricht dem Abwägungsgebot. Die Vorhabenträgerin verfolgt mit der Aufteilung sachliche Gründe. Sie beabsichtigt, das Niveau der Sicherheit in der Station möglichst rasch durch jene Maßnahmen zu erhöhen, die sich auf den Bereich innerhalb der Station beschränken. Mit Planfeststellung des Abschnittes 1.3b folgt die Errichtung der in Abhängigkeit zu diesem Vorhaben stehenden baulichen Anlagen. Ohne Abschnittsbildung müsste die Vorhabenträgerin die Zulassung des Planfeststellungsabschnittes 1.3b abwarten, was nachvollziehbar ihrem und dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Erhöhung des Sicherheitsniveaus widerspricht.

Eine vorläufige positive Gesamtprognose an der Zulassung des Folgeabschnitts (PFA 1.3b) liegt vor. Die Trägerin des Vorhabens PFA 1.3b hält zum Zeitpunkt dieser Entscheidung an ihrem Antrag fest und führt das laufende Anhörungsverfahren fort. Die Plangenehmigungsbehörde hat trotz der Diskussion um eine andere Trassierung zwecks Anbindung der Gäubahn (genannt sei etwa der sog. Gäubahntunnel) keine durchgreifenden Bedenken an der Aufrechterhaltung des Antrags. Hieraus schließt sie, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt unüberwindbare Hindernisse fehlen.

### **B.4.3 Variantenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat außer der beantragten Variante zwei weitere Varianten betrachtet. Sie hat in den Anlagen 10.1 und 10.2 diese zwei Varianten dargestellt und mit der Antragsvariante verglichen. Sie unterscheiden sich maßgeblich von der beantragten Variante dadurch, dass die erforderlichen Maschinenräume, die weiterführenden Entrauchungskanäle und die Entrauchungskamine nicht zusammen mit denen des sich im Anhörungsverfahren befindlichen Planfeststellungsabschnitt 1.3b (Gäubahnführung) teilen. Es würden eigene Maschinenräume und Entrauchungskanäle sowie Entrauchungskamine erstellt. Mögliche Synergieeffekte gehen dadurch verloren. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse wären diese zudem wesentlich aufwändiger herzustellen. Die Baugrube des Projektes Stuttgart 21 würde nicht mitgenützt, was zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs führt. Zudem sind sie unwirtschaftlicher. Somit ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde keine vom beantragten Vorhaben abweichende Lösung ersichtlich ist, die die betroffenen öffentlichen und privaten Belange weniger beeinträchtigen könnte.

### **B.4.4 Immissionsschutz**

#### **B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung der Schädlichkeit von baubedingten Lärmeinwirkungen sind §§ 22, 66 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger vom 01.09.1970). Die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.1.1 dieser AVV Baulärm haben als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift für den Regelfall Bindungswirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 -, Rn. 30, juris). Die Vorhabenträgerin legte für die Beurteilung eine schalltechnische Untersuchung vor.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die AVV Baulärm beachtet wird und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärmminde rung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der sonstigen Umstände ergriffen werden. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen durch Baulärm sind zu unterlassen.

Es ist vorgesehen, lärmintensiven Maßnahmen, wie die Herstellung von Durchbrüche, in den Betriebsruhezeiten zwischen 1:30 Uhr und 4:30 Uhr ohne Publikumsverkehr durchzuführen. Betroffenheiten können dadurch ausgeschlossen werden. Weniger

lärmintensive Arbeiten können entsprechend dem Gutachten auch während der Betriebszeit durchgeführt werden, da diese nur kurzzeitige Pegelerhöhungen verursachen und die eventuell notwendigen Durchsagen und Signale laut Gutachten ausreichend wahrgenommen werden können. Da sich Reisende erwartungsgemäß nur kurzfristig auf den Zugängen und dem Bahnsteig aufhalten, ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde keine weitere Möglichkeit zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen durch Baulärm erkennbar. Außerhalb des Gebäudes sind aufgrund der dicken Außenwände keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Forderungen nach weiteren Maßnahmen werden aus diesem Grunde zurückgewiesen.

#### **B.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Die erschütterungsintensiven Arbeiten finden wie zuvor dargestellt in den Betriebsruhezeiten ohne Publikumsverkehr statt und sind bauzeitlich beschränkt. Betroffen durch diese Arbeiten ist lediglich das Flughafengebäude, das keine Schlafplätze aufweist. Erkenntnisse, dass schädliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Mensch“ entstehen, liegen auch aufgrund des geringen und kurzzeitigen Umfangs der Baumaßnahme nicht vor. Somit besteht aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

#### **B.4.4.3 Betriebsbedingte und stoffliche Immissionen**

Die betriebsbedingten Lärmimmissionen sowie die stofflichen Immissionen werden im Rahmen des sich momentan im Anhörungsverfahren befindlichen Planfeststellungsabschnitt 1.3b (Gäubahnführung) betrachtet. Die Entrauchungsanlage ist erst nach Errichtung der dort zu genehmigenden Anlagen betriebsbereit. Betriebsbedingte Immissionen und stoffliche Immissionen im Havariefall können erst dann nach außen treten und werden im dortigen Verfahren behandelt. Durch Realisierung dieses Vorhabens ändert sich die bestehende Lärmsituation nicht wesentlich. Erkenntnisse, die gegen eine Verwirklichung sprechen, sind nicht ersichtlich.

#### **B.4.5 Abfallwirtschaft**

Es fällt nur eine geringe Menge an Abfall an. Erkenntnisse, dass anderes als Beton und Mauerwerksreste, sowie Materialien von Verkleidung anfallen, liegen nicht vor. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage und der zu berücksichtigenden Regelwerke besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

#### **B.4.6 Brand- und Katastrophenschutz**

Die Vorhabenträgerin stellte für die S-Bahn-Station Flughafen/Messe ein ganzheitliches Brandschutzkonzept auf. Dieses beinhaltet zum einen den Verzicht der Rettungswegführung über die Notausgänge Ost und West der angrenzenden Tunnelabschnitte, da diese vom Bahnsteig aus nur mittels einer Querung der Gleise nutzbar sind. Sie stellen daher keinen sicheren Rettungsweg dar für ein Ereignis in der Station. Zum anderen wird der bestehende Übergang zum Terminal auch auf Wunsch dessen Betreibers nicht weiter als Rettungsweg genutzt und im Ereignisfall abgetrennt. Dies ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde zu befürworten, da das Terminal andernfalls als sicherer Bereich oder zumindest temporär sicherer Bereich nachgewiesen sein müsste. Eine Entfluchtung über ein weiteres Gebäude würde aufwändige Abstimmungen erfordern. Durch das beantragte Vorhaben entfällt diese Schnittstellenproblematik. Die Nachweisführung der Entfluchtung erfolgt über die bestehenden Ausgänge ins Freie. Es wird hierzu auf Punkt 8.1 des ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes in der Anlage 14 verwiesen. Nach Fertigstellung der Station 3. Gleis des PFA 1.3b (Gäubahnführung) erfolgt die Entfluchtung über die dort geplanten Ausgänge ins Freie. Da diese Ausgänge, die nachrichtlich dargestellt sind, weitaus breiter und besser nutzbar sind, liegt die vorgelegte Nachweisführung somit auf der sicheren Seite. Da die Entrauchungsanlage nur zusammen mit den im Planfeststellungsabschnitt 1.3b des Projektes Stuttgart 21 geplanten Maschinenräumen, Entrauchungskanälen und Entrauchungskaminen funktionstüchtig ist, ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden. Eine Änderung im Planfeststellungsabschnitt 1.3b (Gäubahnführung) würde eine Änderung bzw. eine erneute Betrachtung in diesem Vorhaben nachziehen.

Prüfungsmaßstab ist der bauaufsichtlich eingeführte EBA-Leitfaden für den „Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“ sowie dessen Erläuterungen zu diesem Leitfaden. In Verfahren nach § 18 AEG sind hiernach die maßgeblichen Eckdaten und Grundsatzanforderungen zum Brandschutz in diesen Anlagen zu behandeln (siehe Punkt 1.4 des Leitfadens; Aussagen zur gesicherten Erschließung; Nutzungseckdaten (verkehrliche Nutzung, Personenhöchstzahlen); Grundsatzfragen zur Evakuierung; Möglichkeiten wirksamer Rettungs- und Löscharbeiten; Grundsatzfestlegungen zum baulichen Brandschutz).

Das Brandschutzkonzept für die unterirdische Personenverkehrsanlage wurde von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz erstellt; dies entspricht den Vorgaben dieses Leitfadens und den Er-

läuterungen hierzu. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurde das Brandschutzkonzept durch das Fachreferat 21 (zuständig für Brand- und Katastrophenschutz) geprüft. Es sind wesentliche Abweichungen von Anforderungen geltender Rechtsvorschriften vorgesehen; diese wurden begründet. Das Fachreferat 21 kommt mit der Stellungnahme vom 28.05.2021 (Az.: 2171-21iehb/009-2104#002) zu dem Ergebnis, dass das Brandschutzkonzept ausreichend und plausibel ist und hat keine Bedenken.

Im Brandschutzkonzept wurden die notwendigen Aussagen zur gesicherten Erschließung dargestellt und die Grundsatzfestlegungen zum baulichen Brandschutz sowie zur erforderlichen Löschwasserversorgung behandelt. Auch die Flächen für Zugängen und Zufahrten und ggf. Aufstell- und Bewegungsflächen sind betrachtet. Die Ermittlung der größtmöglichen Personenzahl im Regelbetrieb erfolgte gemäß dem EBA-Brandschutzleitfaden. Hierzu wurden Daten aus dem Reisendenerfassungssystem (RES) aus dem Jahr 2018 herangezogen. Demnach sind 882 Personen zu retten. RES-Daten aus früheren Jahren kommen zu einer ähnlichen Anzahl an zu rettenden Personen. Der Evakuierungsnachweis erfolgte mit anerkannten Brandschutzingenieurmethoden. Der Nachweis lässt eine Personenzahl von 1.610 in der Station zu. Somit ist die Entrauchungsanlage ausreichend dimensioniert.

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurde das Rettungskonzept nicht grundsätzlich in Frage gestellt, aber es wurden Bedenken und Hinweise geäußert und weitere Nachweise gefordert. Geäußerte Bedenken und Hinweise zu ermittelten Personenzahl, der Entfluchtung und den Rettungswegen werden zurückgewiesen. Diese sind, wie auch schon zuvor dargelegt, aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde korrekt ermittelt und im für das Plangenehmigungsverfahren ausreichenden Maßstab nachgewiesen. Forderungen zur Detailausführung und Materialeigenschaften sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens müssen sicherheitstechnische Fragen nur insoweit gelöst und behandelt werden, soweit insbesondere die Machbarkeit eines Bauvorhabens unmittelbar von sicherheitsspezifischen Fragen abhängt, was auch auf einzelne Fragen des Brandschutzes zutrifft, soweit diese baulich-konzeptionelle Aspekte berühren. Alle übrigen sicherheitsrelevanten Fragen sind im Plangenehmigungsverfahren nicht regelungsbedürftig und können späteren Phasen der Bauausführung überlassen bleiben. Vielmehr ist es ausreichend, dass die Vorhabenträgerin vor Baubeginn ihre Ausführungsplanung der Plangenehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat. Fachliche Detailuntersuchungen, die der Lösung eines Problems dienen, und darauf aufbauende Schutzvorkehrungen können der Ausführungsplanung überlassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Problem

sich lösen lässt und die Ausführungsplanung der Bauaufsichtsbehörde zur Billigung unterbreitet wird (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 20. November 2018 – 5 S 2138/16 –, juris Rn. 223). Diese Anforderungen sind durch die Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) abgesichert.

Durch die erforderliche Abstimmung der Ausführungsplanung mit der Stadt Leinfelden-Echterdingen entsprechend der Nebenbestimmung A.4.2 und den aufgeführten Zusagen sind die Belange der zuständigen Feuerwehr ausreichend gewahrt. Nachweise zum geänderten Feuerwehruzugang zur Brandmeldeanlage und der sicheren Rauchabführung über die Entrauchungskamine sind im Planfeststellungsverfahren zum Planfeststellungsabschnitt 1.3b (Gäubahnführung) zu erbringen, da diese Anlagen dort geändert bzw. errichtet werden.

Schlussendlich sind somit die Nachweise über die Machbarkeit und die Realisierbarkeit des Vorhabens erbracht und zugleich der für die Planfeststellung anzulegende Maßstab erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Brandschutzkonzept um einen bautechnischen Nachweis handelt, für den im Rahmen der Ausführungsplanung eine Prüfung im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt wird. Prüfer sind in der bautechnischen Prüfung fachlich weisungsfrei.

#### **B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen von öffentlichen Belangen dienenden Anlagen Dritter. Betroffen sind Leitungen der Flughafen Stuttgart GmbH. Entsprechend dem Erläuterungsbericht und dem Bauwerksverzeichnis ist vorgesehen, diese bauzeitlich zu sichern bzw. stillgelegte Leitungen ersatzlos zurückzubauen und nach Abschluss der Arbeiten neu zu erstellen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Abstimmung zur erforderlichen Neuplanung im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Flughafen Stuttgart GmbH durchzuführen. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

#### **B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten**

Es kommt durch Anlieferungsverkehr zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen. Es wird oberirdisch eine Baustelleneinrichtungsfläche von 35 m<sup>2</sup> für das Be- und Entladen benötigt. Das Material wird danach auf die unterirdische Baustelleneinrichtungsfläche im Gebäude der Vorhabenträgerin verlagert, die die Wegeführung nicht beeinträchtigt. Die Betroffenheiten gehen aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde daher nicht über den regelmäßig am Stuttgarter Flughafen vorkommenden Anlieferungsverkehr hinaus. Eine

Abstimmung mit der Flughafen Stuttgart GmbH und der Stadt Leinfelden-Echterdingen ist vorgesehen. Ein Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Im Inneren der Station kommt es baubedingt zu temporären Einschränkungen in der Wegeführung. Die Mindestdurchgangsbreiten und -höhen werden laut Vorhabenträgerin eingehalten und die Arbeiten im öffentlich zugänglichen Bereich finden in den Betriebsruhezeiten in der Nacht statt. Eine Beeinträchtigung der Reisenden wird somit auf ein Minimum reduziert. Ein weiterer Regelungsbedarf wird mit Verweis auf die bauaufsichtlich eingeführte DB-Richtlinie 813 nicht gesehen.

Außerhalb der Station werden die Baumaßnahmen zusammen mit den Bautätigkeiten des Planfeststellungsabschnitt 1.3b (Gäubahnführung) ausgeführt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die bestehende Fluchtwegeführung erst zurückgebaut wird, wenn die neue Fluchtwegeführung fertig gestellt ist, und auch die bauzeitliche Wegeführung geregelt ist. Wie unter B.4.6 dargestellt, erfolgt die Entfluchtung über die im Planfeststellungsabschnitt 1.3b festgestellten Bauwerke. Auch die bauzeitlichen Betroffenheiten sind in diesem Planfeststellungsabschnitt zu regeln, da dort die Baumaßnahmen festgestellt werden. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

#### **B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Vorhabenbedingt ist eine dingliche Sicherung für die unterirdischen Entrauchungsbauwerke und eine vorübergehende Nutzung von Flächen Dritter im Umfang von ca. 35 m<sup>2</sup> für die Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde wurde die Inanspruchnahme auf das Mindestmaß reduziert. Grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme wurden nicht vorgetragen.

Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (§ 22a AEG).

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Belange haben gegenüber dem verfolgten Ziel, die Erhöhung des Sicherheitsstandards in der unterirdischen Personenverkehrsanlage, zurückzutreten. Verbliebene Konflikte mit anderen Belangen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden, konnten durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und Zusagen bewältigt werden.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11**

**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den**

**Az. 591ppw/081-2018#012**

**EVH-Nr. 3392287**